

Ewers, Hans-Jürgen; Wein, Thomas

Article — Digitized Version

Grundsätze für eine Deregulierungspolitik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Ewers, Hans-Jürgen; Wein, Thomas (1990) : Grundsätze für eine Deregulierungspolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 70, Iss. 6, pp. 320-328

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136649>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Hans-Jürgen Ewers, Thomas Wein

Grundsätze für eine Deregulierungspolitik

Nach wie vor stehen wettbewerbsbeschränkende Regulierungen von Wirtschaft und Gesellschaft im Zentrum der Deregulierungsdebatte. Welche Möglichkeiten bieten sich an, Überregulierungen zu verhüten, und wie können vorhandene Regulierungen abgebaut werden?

Während Deregulierung für Länder wie die USA und Großbritannien im vergangenen Jahrzehnt den Rang eines wirtschaftspolitischen Programms hatte, kommen entsprechende Bemühungen in der Bundesrepublik Deutschland kaum von der Stelle. Zwar brachte die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene fünfte Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einige Umformulierungen bei den Bestimmungen über die wettbewerbsrechtlichen Ausnahmereiche in den §§ 99 ff. GWB etwa im Hinblick auf den Verkehr und die Elektrizitätswirtschaft, in der Sache hat sich jedoch dadurch praktisch nichts verändert. Und ein zaghafter Versuch, das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Richtung auf eine bescheidene Liberalisierung, über das von der EG Geforderte hinaus, zu verändern, wurde im Stadium eines Referentenentwurfs nach Einsprüchen der Versicherungswirtschaft 1989 wieder vom Tisch genommen.

Die von der Bundesregierung im Dezember 1987 eingesetzte „unabhängige Expertenkommission zum Abbau marktwidriger Regulierungen (Deregulierungskommission)“ hat im März 1990 einen ersten Bericht mit weitgehenden Vorschlägen für die Deregulierung des Versicherungswesens und des Verkehrswesens¹ vorgelegt². Ob dieser Bericht Folgen haben wird, ist bislang offen. Die Diskussion um die deutsch-deutsche Währungsunion hat bislang andere wirtschaftspolitische Themen weitgehend verdrängt, obwohl gerade die von der Währungsunion nicht zu trennende Wirtschafts-

union grundsätzliche Reformüberlegungen nahegelegt hätte.

Seit Jahren warnen Ökonomen vor den schädlichen Folgen einer regulierungsbedingten Verkrustung des Wirtschaftssystems („Eurosclerose“)³. Die EG-Kommission und insbesondere der Europäische Gerichtshof drängen auf die Realisierung der Dienstleistungsfreiheit und stellen damit viele berufsständische Ordnungen z.B. im Handwerk und in den freien Berufen ebenso wie die Regulierungssysteme etwa im Versicherungswesen und Verkehrswesen in Frage.

In einer solchen teilweise hochideologisierten Diskussion ist es nützlich, sich auf Grundsätze zurückzubekennen, anhand derer man die Bedeutung von Argumenten gewichten kann. Wir wollen dies in drei Schritten tun:

□ In einem ersten Schritt fragen wir nach den Gründen für wettbewerbsbeschränkende Regulierungen von Wirtschaft und Gesellschaft, denn diese Gruppe von Regulierungen ist es, die im Mittelpunkt der Deregulierungsdebatte steht.

□ In einem zweiten Schritt gehen wir auf die Gründe für eine Deregulierungspolitik ein. Im Vordergrund steht dabei die Hypothese, daß repräsentative Demokratien eine Tendenz zur Überregulierung haben, die ohne gegensteuernde Maßnahmen tatsächlich zu den von den liberalen Ökonomen befürchteten Sklerose-Symptomen führen kann.

¹ Deregulierungskommission: Marktöffnung und Wettbewerb, Erster Bericht, Bonn, März 1990.

² Vgl. C. B. Blankart, T. Wein: Deregulierung des Versicherungswesens, Gutachten an den Bundesminister für Wirtschaft und die Deregulierungskommission, Berlin, Mai 1989; H.-J. Ewers, T. Wein: Gründe und Richtlinien für eine Deregulierungspolitik, Diskussionspapier Nr. 139 der Wirtschaftswissenschaftlichen Dokumentation der Technischen Universität Berlin, Berlin 1989.

³ Vgl. H. Giersch: Eurosclerose, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 112, Institut für Weltwirtschaft, Kiel 1985.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Ewers, 48, ist Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Thomas Wein, 28, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Volkswirtschaftslehre der Technischen Universität Berlin.

□ In einem dritten Schritt schließlich sollen Möglichkeiten zur Verhütung von Überregulierung und Grundsätze für den Abbau vorhandener Regulierungen dargestellt bzw. entwickelt werden.

Gründe staatlicher Regulierung

Regulierungen sind hoheitliche Beschränkungen individueller Verfügungsrechte, insbesondere der Vertragsfreiheit⁴. Die Notwendigkeit (oder Überflüssigkeit) wirtschaftlicher Regulierungen kann nur vor dem Hintergrund des Prozesses der arbeitsteiligen Produktion und des Austausches (also des Marktprozesses) beurteilt werden, da Regulierungen in dezentral organisierten Wirtschaftssystemen normalerweise⁵ geschaffen werden, um diesen zu erleichtern bzw. in seiner Funktionsfähigkeit zu verbessern. Ein funktionsfähiger Marktprozeß ist ohne jede Regulierung kaum möglich. Man kann sich dies unschwer verdeutlichen, indem man sich gedanklich in den Zustand der vollständigen Anarchie (zurück-)versetzt, indem es keine wie auch immer gearteten Regeln und geschützten Verfügungsrechte gibt. In diesem Zustand werden arbeitsteilige Produktion und Tausch kaum stattfinden: Denn wenn es einer geschafft haben sollte, trotz der hohen Aufwendungen zur Sicherung der nackten Existenz gegen Übergriffe Dritter zu etwas mehr zu kommen, als er unmittelbar selber benötigt, wird er diesen Tatbestand kaum anderen bekanntmachen, aus Angst, es möge sich ein Stärkerer finden und ihn berauben.

Insofern bedarf es institutioneller Vorkehrungen zur Schaffung geschützter Verfügungsrechte und zur Senkung der Kosten des Tausches dieser Rechte⁶. Auch hierzu bedarf es nicht in allen Fällen der Zwangsgewalt des Staates. Manche der transaktionskostenreduzierenden Vorkehrungen werden aus der spontanen Interaktion der Individuen heraus durch findige Unternehmer geschaffen. Aber es gibt Bedingungen, unter denen die zur wohlfahrtssteigernden Vermehrung der Tauschbeziehungen erforderliche Transaktionskostensenkung

⁴ In der Literatur finden sich unterschiedlich weite Begriffe staatlicher Regulierungen: Die einen fassen Regulierung als jede staatliche Intervention in das Marktgeschehen bzw. in die Vertragsfreiheit auf. Die meisten anderen Autoren dagegen haben einen engen Regulierungsbegriff. Sie bezeichnen als Regulierung entweder nur die direkten Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsgeschehen oder (und) die Eingriffe des Staates in bestimmten Wirtschaftsbereichen. Die „allgemeinen“ Eingriffe des Staates, die für alle Bereiche gelten, werden dagegen als Spielregeln bezeichnet. Vgl. zusammenfassend H.-J. Ewers, T. Wein, a. a. O., S. 4.

⁵ Kriegszeiten und Katastrophen ausgenommen.

⁶ Man spricht von Transaktionskosten. Darunter sind die Kosten der Informationsbeschaffung, Aushandlung, Kontrolle und Anpassung des Abschlusses und der Durchführung von Verträgen und des Tausches von Verfügungsrechten zu verstehen. Vgl. E Michaelis: Organisation unternehmerischer Aufgaben - Transaktionskosten als Beurteilungskriterium, Frankfurt, Bern u. a., 1985.

nur durch staatliche Regulierung bewirkt werden kann, dann nämlich, wenn sich alle an eine bestimmte Regel halten müssen, damit die transaktionskostensenkende Wirkung eintritt.

In der Deregulierungsdiskussion geht es nicht um solche allgemeinen Regulierungen, die man auch als konstitutiv bezeichnen kann, weil durch sie erst die Möglichkeit marktlicher Austauschprozesse etabliert wird⁷. Ohne solche allgemeinen Spielregeln eines „protective state“ im Sinne von Buchanan⁸, wie das Strafrecht, das Eigentums- und Vertragsrecht oder das Rechtsfahrgebot, würden die meisten Formen der Zusammenarbeit autonomer Individuen zwangsläufig an den erforderlichen Sicherungs- und Vereinbarungskosten scheitern⁹. Zu den konstitutiven Regulierungen muß auch das Antikartell- und Antimonopolrecht gerechnet werden, mit dem die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, der zwangsläufig mit marktlichen Austauschprozessen verbunden ist, gesichert werden soll.

Kern der Deregulierungsdiskussion sind vielmehr solche Regulierungen, die gerade das Wettbewerbsrecht teilweise oder ganz außer Kraft setzen, indem sie z. B. Marktzugangsbeschränkungen errichten, Preiskartelle erzwingen oder die Qualitätsentscheidungen der Anbieter staatlichen Genehmigungsvorbehalten unterwerfen. Die Verfechter der Notwendigkeit solcher Regulierungen behaupten jeweils, daß ohne diese Regulierungen der Wettbewerb nicht funktionsfähig sei¹⁰.

Koordinationsmängel und Marktversagen

Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs ist (und dies macht das besondere Problem der Deregulierungsdiskussion aus) ein vager Referenzstandard zur Beurteilung der Notwendigkeit regulierender Eingriffe des Staates in den Markt¹¹. Denn die Wohlfahrtsökonomik als die zuständige Disziplin kann die Bedingungen, unter de-

⁷ Vgl. H.-J. Ewers, T. Wein, a. a. O., S. 5.

⁸ Vgl. J. M. Buchanan: The Limits of Liberty - Between Anarchy and Leviathan, Chicago, London 1975; deutsch: Die Grenzen der Freiheit, Tübingen 1984.

⁹ Vgl. auch M. Fritsch: Ökonomische Ansätze zur Legitimation kollektiven Handelns, Berlin 1983.

¹⁰ Wir verkennen dabei nicht, daß viele Regulierungen tatsächlich aus verteilungspolitischen Gründen eingeführt wurden, auch wenn solche Gründe oft hinter der Behauptung mangelnder Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs verborgen werden. Gleich ob explizit gemacht oder nicht, der Versuch von Verteilungskorrekturen über den Markt endet, wie sich zeigen läßt, mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in kollektiver Selbstschädigung, weil die Art der Verteilung den Umfang des Verteilbaren nicht unbeeinflusst läßt. Insofern ist der verteilungspolitisch effektivere Weg der der Subjektförderung. Vgl. H.-J. Ewers, T. Wein, a. a. O., S. 15 ff.

¹¹ H.-J. Ewers, M. Fritsch, T. Wein: Theorie des Marktversagens, Skriptum, Westfälische Wilhelms-Universität Münster und Technische Universität Berlin, Berlin, Münster 1990, S. 2 ff.

nen ein freier Marktprozeß zur Maximierung der gesellschaftlichen Wohlfahrt führt, nur für den sogenannten statischen Fall angeben. Statisch heißt dieser Fall deshalb, weil wesentliche Variablen des Wettbewerbsprozesses, wie die Faktorausstattung, das technische Wissen und die Verbraucherpräferenzen, als gegeben angenommen werden. Da man gleichzeitig weiß, daß die Bedingungen für statische Effizienz des Wettbewerbs mit denen für dynamische Effizienz zumindest teilweise konkurrieren, aber die Rate des möglichen technischen Fortschritts ebensowenig kennt wie das notwendige Ausmaß an Anpassungsprozessen, läßt sich kein positiv definierter Referenzstandard des funktionsfähigen Wettbewerbes zur Beurteilung der Notwendigkeit von wettbewerbsbeschränkenden Regulierungen etablieren.

Allerdings ist es möglich, eine Art negativen Referenzstandards dergestalt aufzustellen, daß man Bedingungen benennt, unter denen die Effizienz unregulierter Marktprozesse statisch wie dynamisch in Frage gestellt ist, weil sich Koordinationsmängel zeigen, sei es, daß die Regelprozesse des Marktes (z.B. der Prozeß der Markträumung, der Renditenormalisierung oder der Verbreitung von Innovationen) selbst gestört sind (Stabilitätsdefekte), sei es, daß die Regelprozesse systematisch auf einem falschen Niveau ablaufen (Niveaudefekte)¹². Ursächlich für solche Koordinationsmängel sind immer einer oder mehrere von vier Tatbeständen¹³, die jeder für sich zu Marktversagen führen können.

Externe Effekte und Unteilbarkeiten

□ *Externe Effekte*: Bestehen zwischen Marktakteuren nutzen- und/oder kostensteigernde Beziehungen, denen keine Markttransaktion (= Vertragsbeziehung) zugrunde liegt, so spricht man von einem externen Effekt, wobei der Fall des steigenden Nutzens als positiver und die Nutzenbeeinträchtigung (Kostenerhöhung) als ne-

gativer externer Effekt bezeichnet wird. Im Fall eines negativen externen Effektes (Beispiel: Umweltverschmutzung) berücksichtigt das Unternehmen zwar seine eigenen Kosten, aber die Kosten, die bei Dritten anfallen, bleiben außerhalb des Entscheidungskalküls. Unter Berücksichtigung aller Kosten (Internalisierung) würden die Produktionen solcher Unternehmen (und damit auch die umweltbeeinträchtigenden Effekte) verringert, vielleicht sogar vollständig eingestellt. Ein Beispiel für einen positiven externen Effekt ist die Erhaltung der Kulturlandschaft, die manche Landwirte durch ihre Arbeit als Nebeneffekt bewirken und der Allgemeinheit gratis zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu negativen externen Effekten würde eine Internalisierung hier zu einem Mehr an verursachender Aktivität führen.

Dieselbe Wurzel wie die positiven externen Effekte hat auch das Phänomen der sogenannten öffentlichen Güter, nämlich die Unmöglichkeit des Ausschlusses von Konsumenten, die ein Gut genießen, aber dafür nicht zahlen wollen. Wo man zahlungsunwillige Konsumenten von der Nachfrage nicht ausschließen kann, wie etwa bei den Schutzleistungen eines Deichs, wird jeder rational handelnde Nachfrager die Position des Trittbrettfahrers anstreben, der das Gut genießt, aber nicht dafür zahlt. Insofern wird ein privater Anbieter keine zahlungswillige Nachfrage für dieses Gut antreffen. Es bleibt nur der staatliche Finanzierungszwang, der in dem genannten Beispiel des Deichs auch seit altersher durch die Deichgenossenschaften ausgeübt wurde.

¹² Vgl. M. Borchert, H. Grossekkettler: Preis- und Wettbewerbstheorie. Marktprozesse als analytisches Problem und ordnungspolitische Gestaltungsaufgabe, Stuttgart 1985; H. Grossekkettler: Volkswirtschaftliche Aufgaben von Marktprozessen, in: WiSt, Heft 3/1987, S. 153 - 155; H. Grossekkettler: Stand und Entwicklung des Koordinationsmängelkonzepts - Ein Kurzüberblick, Volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Beitrag Nr. 102, Münster 1988.

¹³ Vgl. zusammenfassend H.-J. Ewers, M. Fritsch, T. Wein, a. a. O.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

WELTKONJUNKTURDIENST

Der Vierteljahresbericht, der von der Abteilung Weltkonjunktur des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

Jahresbezugspreis
DM 80,-
ISSN 0342-6335

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

□ *Unteilbarkeiten*: Hier geht es um den Fall, daß ein Gut oder ein Güterbündel in der gesellschaftlich benötigten Menge am kostengünstigsten durch einen einzigen Anbieter produziert werden kann (Subadditivität der Kostenfunktion). Als Beispiele kann man die Versorgungsnetze in der Elektrizitätswirtschaft oder die Schienenverkehrsnetze nennen. Dort wäre es unsinnig, mehrere Anbieter, die konkurrierende Netze installieren würden, zuzulassen, da die Kapazität eines einmal errichteten Netzes groß genug ist, um die auftretende Gesamtnachfrage zu befriedigen. Bei Unteilbarkeiten in Verbindung mit hohen nicht-rückholbaren Kosten muß der Staat verhindern, daß der Monopolist seine Macht mißbraucht, indem er zu hohe Preise verlangt, Konsumenten diskriminiert oder seine Monopolmacht auf andere Märkte ausdehnt. Deshalb wird man von dem Monopolisten im allgemeinen Grenzkostenpreise verlangen und ihm nur solche Abweichungen von Grenzkostenpreisen erlauben, die er zur Sicherung seiner Eigenwirtschaftlichkeit benötigt. Falls keine nicht-rückholbaren Kosten vorliegen, ist ein Marktzutritt von Konkurrenten jederzeit möglich. In diesem Fall wird die potentielle Konkurrenz den Monopolisten disziplinieren, so daß ein Staatseingriff nicht erforderlich ist.

Könnte ein natürlicher Monopolist sich gegen Konkurrenten, die die besten Marktsegmente herausgreifen und nur diese bedienen („Rosinenpicker“), nicht wehren, müßte der Staat Marktzutrittsbeschränkungen erlassen, um die breitere Marktversorgung durch den Monopolisten sicherzustellen. Der Fall ist jedoch praktisch irrelevant. Soweit nämlich nicht-rückholbare Kosten mit dem Markteintritt verbunden sind, ist der Monopolist schon dadurch ausreichend geschützt. Ohne „sunk costs“ müßten schon außerordentlich spezielle Kostenfunktionen vorliegen, um den Fall mangelnder Zutrittsresistenz behaupten zu können.

Inflexibilitäten und Informationsmängel

□ *Inflexibilitäten*: In einem ideal funktionierenden Markt sollten die Produktionsfaktoren (Arbeit und Kapital) sich innerhalb kurzer Frist an veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Da aber Investitionen in Produktionsfaktoren, sowohl beim Real- als auch beim Humankapital, schwer umorientierbar sein können (geringe sektorale und/oder regionale Mobilität von Arbeit und Kapital), werden viele Anbieter von Faktorleistungen bei einem dauerhaften Nachfragerückgang darauf hoffen, durch Preissenkungen die Konkurrenten aus dem Markt zu drängen, wodurch sie im Markt verbleiben könnten und ihre Investitionen nicht verloren wären. Dadurch verfällt der Marktpreis immer mehr, ohne daß die notwendige Umorientierung vollzogen würde. Auch hier

ist die Landwirtschaft ein Beispiel. Da die landwirtschaftlichen Geräte und Gebäude selten für anderes als für die Landwirtschaft benützt werden können (etwa für Golfplätze oder die Freizeitindustrie) und die Landwirte auf der Basis ihrer spezialisierten Ausbildung relativ schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, bleiben sie trotz sinkender Renditen auf ihren Höfen. Dies ist durchaus kein irrationales Verhalten, sondern hat mit nicht-rückholbaren Investitionen zu tun, denn Marktteilnehmer werden nur ausscheiden, wenn das Einkommen die rückholbaren Kosten nicht mehr deckt. Zu Marktversagen kommt es nur, wenn die nicht-rückholbaren Kosten zu einer Verzerrung der effizienten Austrittsreihenfolge führen: Diejenigen verlassen den Markt, die den niedrigsten Anteil nicht-rückholbarer Kosten an den Gesamtkosten haben, und nicht jene, die die niedrigsten Gesamtkosten haben. Hier sollten Strukturkrisenkartelle zugelassen werden.

□ *Informationsmängel*: Oft sind im Gegensatz zu den Bedingungen eines idealen Marktes die Marktteilnehmer über ihre jeweilige Marktgegenseite und über zukünftige Zustände nur sehr unvollständig informiert und treffen deshalb systematisch falsche Entscheidungen. Bei den Informationsmängeln kann man zwei Unterfälle unterscheiden: Im Fall der (individuellen) *Unkenntnis* ist der möglicherweise sich ergebende Umweltzustand irgendeinem Marktpartner bekannt oder durch ihn weitgehend beeinflussbar, aber dafür dem anderen Partner nicht. Ein Beispiel ist die für den Käufer oft schwer nachprüfbare Verarbeitungsqualität von Produkten oder die Bonität eines Versicherers. Im Gegensatz dazu ist im Fall der *Unsicherheit* der sich ergebende Umweltzustand zumindest in Teilen von allen Marktteilnehmern nicht vorhersehbar¹⁴. Extreme Beispiele wären hierfür Naturkatastrophen oder die Entdeckung neuer Rohstoffquellen.

Sowohl im Fall der Unkenntnis als auch im Fall der Unsicherheit bietet der Markt spontane Lösungsmöglichkeiten an, die staatliches Handeln oft entbehrlich erscheinen lassen. *Unkenntnis* kann durch Informationsangebote von Maklern und Beratern überwunden werden. Ein solches privates Angebot scheitert allerdings (wie etwa bei der Verbraucherinformation über die Eigenschaften von Konsumgütern) dann, wenn diese In-

¹⁴ Im Sinne der von Knight stammenden Unterscheidung zwischen gesellschaftlicher Unsicherheit und Umweltunsicherheit meinen wir die letztere. Gesellschaftliche Unsicherheit ergibt sich auf Märkten daraus, daß dem einzelnen das Verhalten der anderen nicht ex ante bekannt ist. Gesellschaftliche Unsicherheit kann man ausschließen (durch Kartelle wie durch imperative staatliche Planung), allerdings um den Preis, der Lenkungs- und Anreizfunktionen des Marktes verlustig zu gehen. Umweltunsicherheit resultiert aus der mangelnden Prognostizierbarkeit der natürlichen Systeme. Vgl. F. H. Knight: Risk, Uncertainty and Profit, London 1940.

formation den Charakter eines öffentlichen Gutes hat, d.h. der Ausschluß zahlungsunwilliger Konsumenten nicht (oder nur unter erheblichen Kosten) sichergestellt werden kann. Der *Unsicherheit* kann im allgemeinen über Versicherungen oder Terminmärkte wirksam begegnet werden. Ein Rest an Unsicherheit mag vom Markt trotzdem nicht beseitigt werden. Umgekehrt wird keiner erwarten, daß beamtete Staatsdiener mehr Zukunftswissen zutage fördern, als es im unbeschränkten Wettbewerb interessierter Bürger möglich wäre, deren Einkommen davon abhängt, wie gut sie dieses Problem lösen. Insofern würde auch ein Staatseingriff nicht weiterhelfen.

Beurteilung der Regulierungsnotwendigkeit

Liegt eines oder liegen mehrere der vier Kriterien vor, so besteht zwar ein begründeter Verdacht für Marktversagen und damit für die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs. Aber nur wenn die Kosten eines Eingriffes kleiner sind als der daraus entstehende Nutzen, ist eine Regulierung auch sinnvoll. Es kann also für eine Gesellschaft durchaus vernünftig sein, bestimmte Formen des Marktversagens zu tolerieren, weil jede Regulierung im Vergleich zum unregulierten Zustand wohlfahrtsmindernd wäre. Ob reguliert wird oder nicht, und wenn ja, wie reguliert wird, sollte das Ergebnis einer Abwägung von Regulierungskosten und Regulierungsnutzen sein.

Auf der Kostenseite stehen dabei der Ressourcenverbrauch durch die Regulierung und die damit verbundene Kontrolle, möglicherweise auch die durch die Regulierung induzierte Fehlleitung von Ressourcen. Ferner sollte man nicht vergessen, daß der politische Prozeß nicht immer so funktioniert, daß er die Wohlfahrt der Bürger maximiert („Staatsversagen“). Die beteiligten Gruppen, also die Interessenverbände, die Politiker und die Bürokraten verfolgen unter Beachtung bestimmter Nebenbedingungen ihre eigenen Ziele¹⁵, daher werden sie unter Umständen das Marktversagen nur sehr unvollständig oder relativ ineffizient beseitigen. Da aber der politische Prozeß nur schwer veränderbar ist, muß man die Gefahr der Abweichung von den wohlfahrtsmaximierenden Eingriffen auf der Kostenseite berücksichtigen.

Für die Nutzenseite der Regulierungsaktivität hat von Weizsäcker neuerdings ein überraschend einfaches Kriterium vorgeschlagen. Staatliche Regulierung sei dort gerechtfertigt, wo sie transaktionskostensenkend und

daher transaktionsvermehrend sei¹⁶. Dieses Kriterium kann jedoch nur für jene Fälle gelten, in denen eine Regulierung die Produktionseffizienz (also die Kosten) und die dynamische Effizienz (insbesondere das Ausmaß am technischen Fortschritt) unberührt läßt. Dann ist es nichts weiter als der entsprechende Spezialfall des üblichen Pareto-Kriteriums, denn *ceteris paribus* wächst der soziale Überschuß, wenn die Transaktionskosten sinken.

Insofern sollte man gleich vom allgemeinen Fall ausgehen und im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse prüfen, ob die regulierungsbedingten Wohlfahrtszuwächse (durch Senkung der Produktions- und/oder Transaktionskosten und, damit verbunden, Vermehrung der Zahl der Transaktionen) die direkten und indirekten Regulierungskosten (unter Einschluß unter Umständen negativer Wirkungen auf die Produktionseffizienz und die dynamische Effizienz) rechtfertigen. Damit kommt jedoch der größte Teil der oben schon beim Konzept des funktionsfähigen Wettbewerbs beklagten Vagheit wieder in die Beurteilung der Regulierungsnotwendigkeit hinein, weil man die Wirkungen auf die dynamische Effizienz in Ermangelung eines verlässlichen Referenzstandards nur schwer beurteilen kann. Dennoch dürften manche der heutigen Regulierungen die von uns vorgeschlagene Prüfung nicht überstehen, weil sich schon der Fall des Marktversagens anhand eines der vier konkret abgegrenzten Tatbestände nicht nachweisen läßt. Darüber hinaus erschwert die Notwendigkeit der Benennung konkreter Kosten und Nutzen den Nachweis der Nützlichkeit einer Regulierung beträchtlich.

Wir schlagen also eine Prüfung in zwei Stufen für staatliche Regulierungen vor, nämlich ob Marktversagen anhand der vier von uns aufgezählten Tatbestände vorliegt, und ob die regulierungsbedingten Wohlfahrtszuwächse die direkten sowie indirekten Regulierungskosten übersteigen. Regulierungen sind bei diesem Doppelkriterium dann zu streichen,

- wenn sich kein Marktversagen nachweisen läßt,
- wenn die Regulierungskosten den Regulierungsnutzen übersteigen oder
- wenn sich andere (meist weniger wettbewerbsbeschränkende) Regulierungen finden, bei denen das Nutzen-Kostenverhältnis größer ist.

Über Regulierungen in einer Gesellschaft kann nicht ein für alle Male entschieden werden. Ein gegebenes

¹⁵ Vgl. M. Krakowski: Theoretische Grundlagen der Regulierung, in: M. Krakowski, H. Gröner, B. Reszat, H. D. Smeets, C. Wacker-Theodorakopoulos, B. Wieland: Regulierung in der Bundesrepublik Deutschland - Die Ausnahmereiche des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Hamburg 1988.

¹⁶ Vgl. C. C. von Weizsäcker: Deregulierung und Privatisierung als Ziel und Instrument der Ordnungspolitik, in: O. Vogel (Hrsg.): Deregulierung und Privatisierung, Köln 1988, S. 11 - 20.

Bündel an staatlichen Eingriffen sollte vielmehr regelmäßig einer Kontrolle unterzogen werden. Zum einen können sich die Rahmenbedingungen des Wirtschaftens im Zeitablauf verändern mit der Folge, daß ehemaliges Marktversagen entfällt oder neues Marktversagen entsteht. Zum anderen gibt es starke Anzeichen für die Vermutung, daß eine repräsentative Demokratie insbesondere in Perioden lang anhaltender Prosperität zu einer Überregulierung führt. Damit sägen sich prosperierende Gesellschaften unter Umständen selber den Ast ab, auf dem sie sitzen, wenn sie sich nicht regelmäßig um das Auslichten des ständig neu entstehenden Regulierungsgestrüpps bemühen oder Vorkehrungen treffen, um das Entstehen neuer Regulierungen so weit wie möglich zu verhindern.

Veränderte Rahmenbedingungen und Marktversagen

Die Diskussion der verschiedenen Marktversagenfälle hat gezeigt, daß es bei der Entscheidung über die Notwendigkeit eines regulierenden Eingriffs auf Art und Umfang der funktionsmindernden Tatbestände ankommt. Diese Tatbestände können sich im Zeitablauf wandeln. Mit den jeweiligen Tatbeständen muß dann aber auch der Umfang der Regulierungsaktivität im Zeitablauf variabel sein, wie sich an mehreren aktuellen Beispielen zeigen läßt:

□ In den meisten Ländern wurde den Postgesellschaften ein Übertragungsmonopol in bezug auf den Telefonverkehr eingeräumt, da ein weitverzweigtes und flächendeckendes Telefonnetz volkswirtschaftlich am sinnvollsten durch einen Anbieter bereitgestellt werden konnte. Durch die Satelliten- und Richtfunktechnik wird das Netzmonopol im Teilbereich des Fernverkehrs zunehmend in Frage gestellt¹⁷.

□ Erklärter Zweck des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1901 war es, und ist es noch heute, die Belange der Versicherten zu wahren und die Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten. Im Zeichen eines umfassenden Informationsangebots, des zunehmenden Wissens in der Bevölkerung über wirtschaftliche Vorgänge und des Angebots auch neutraler Vermittlungsleistungen kann durchaus überlegt werden, ob nicht vor dem Hintergrund dieser neuen Fakten ein Teil der Versicherungsregulierungen abgeschafft werden kann.

□ Durch die zunehmende Industrialisierung und Verstädterung spielen Beeinträchtigungen der Umwelt eine

viel größere Rolle als früher. Gleichzeitig ist die Sensibilität der Bevölkerung gegenüber Störungen ihrer Umwelt erheblich gestiegen. Insofern besteht hier ein zusätzlicher Regulierungsbedarf.

□ Neben veränderten Rahmenbedingungen können auch Erfahrungen, die man mit bestimmten Regulierungsformen gewonnen hat, zu Veränderungen führen. Im Bereich des Umweltschutzes etwa setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß eine Regulierung durch Emissionsauflagen den umweltfreundlichen technischen Fortschritt zu wenig fördert und deshalb zugunsten von Abgabenlösungen modifiziert werden sollte¹⁸.

Schon unter dem Gesichtspunkt des Wandels der Rahmenbedingungen bedarf es also einer ständigen Überprüfung von Art und Umfang der Regulierungsaktivität.

Tendenz zur Überregulierung

Bislang gingen wir bei unseren Überlegungen davon aus, daß der Staat wie ein uneigennütziger, wohlwollender Diktator ausschließlich im Sinne des Gemeinwohls entscheidet. Tatsächlich dürfte dies jedoch in der Realität repräsentativer Demokratien nicht immer der Fall sein. Vielmehr wachsen den politischen Akteuren (Verbänden, Politikern, Verwaltungen) durch eine asymmetrische Verteilung von politikrelevanter Information Freiheitsspielräume zu, die sie im Sinne eigennütziger Ziele benutzen können. Falls sie mit Hilfe von Regulierungen ihren Zielen dienen können, werden sie dies tun:

□ Eigennützig handelnde Politiker werden dann Regulierungen durchsetzen, wenn sie ihnen mehr Wählerstimmen bei den dadurch Begünstigten einbringen, als sie bei den Verlierern kosten. Dieses Verhalten führt zu einem zuviel an Regulierung dort, wo einer relativ kleinen, aber wohlinformierten Gruppe von Begünstigten (z.B. Eigentümern, Managern, Beschäftigten und Zulieferern einer Branche) viele schlecht informierte und als einzelne wenig betroffene Verlierer gegenüberstehen. Die Verlierer werden unter solchen Umständen oft nicht merken, daß sie betroffen sind, insbesondere wenn die Negativwirkungen erst langfristig eintreten. Insofern werden sie nicht mit einer Veränderung ihres Wahlverhaltens reagieren. Diese Schlagseitigkeit führt tendenziell zu einem Übermaß an Regulierungen¹⁹.

¹⁸ Vgl. zusammenfassend C. M a s s : Einfluß des Abwasserabgabengesetzes auf Emissionen und Innovationen, in: Zeitschrift für Umweltpolitik, 10. Jg. (1987), Heft 1, S. 65 - 85.

¹⁹ Vgl. S. P e l t z m a n : Toward a More General Theory of Regulation, in: Journal of Law and Economics, Vol. 19 (1976), S. 211 - 248; und zusammenfassend H. P a s c h e r : Die U. S.-amerikanische Deregulation Policy im Luftverkehrs- und Bankbereich, Frankfurt a. M., Bern u. a., 1987.

¹⁷ C. B. B l a n k a r t, G. K n i e p s : Grenzen der Deregulierung im Telekommunikationsbereich? Die Frage des Netzwerkwettbewerbs, Diskussionspapier Nr. 127 der Wirtschaftswissenschaftlichen Dokumentation der Technischen Universität Berlin, Berlin 1988.

□ Interessengruppen beeinflussen den politischen Entscheidungsprozeß insofern, als sie Informationen an die Politiker herantragen. Dabei benützen sie ihre Informationsmacht im Zweifel im Sinne ihrer eigenen Ziele dergestalt, daß nur Informationen, die der Interessengruppe nützen, bereitgestellt werden. Grundsätzlich haben kleine Gruppen, wie zum Beispiel die Interessenvertreter regulierter Industrien, bessere Chancen, sich zusammenzufinden und ihre Interessen durchzusetzen als große Gruppen (Konsumentengruppen): In kleinen Gruppen mit vitalen gemeinsamen Interessen kann man sich leichter auf gemeinsame Ziele einigen, selektive Anreize wie Verachtung und Prestige wirken eher, der Nutzen einer Aktion verteilt sich auf wenige Personen und die, die keinen Kostenbeitrag leisten wollen, können leichter ausgeschlossen werden. Große Gruppen dagegen müßten neben dem öffentlichen Gut der Interessenvertretung auch noch private Güter produzieren, um die geringere Organisationsfähigkeit auszugleichen²⁰. In der Summe führt der Einfluß der Interessengruppen wieder zu einer Schlagseitigkeit, die Regulierung fördert.

□ Bürokratien werden ihre Spielräume zu ihren Gunsten nutzen, solange die Politiker die „Abweichung“ vom Gesetz nicht kontrollieren können oder zumindest

dulden werden. Wie amerikanische Erfahrungen zeigen²¹, wird jede Regulierungsbehörde früher oder später notwendig zum Anwalt weiterer Regulierungen und degeneriert damit zum Interessenvertreter der zu beaufsichtigenden Unternehmen. Nur so kann dem Eigeninteresse der Bürokratie im Hinblick auf Einfluß und Budget Rechnung getragen werden²². Folglich werden Regulierungsbehörden versuchen, entweder das Ausmaß der Regulierung auszudehnen oder zumindest Informationen über ihre eigene Überflüssigkeit (sollte sie eintreten) zu unterdrücken.

Je größer die Spielräume für die Berücksichtigung von Eigeninteressen der politischen Akteure sind (man kann auch sagen: je unvollständiger der politische Wettbewerb ist), umso stärker werden die Akteure dazu neigen, ihre eigenen Ziele mit Hilfe des staatlichen Macht-

²⁰ Vgl. M. Olson: *The Logic of Collective Action, Public Goods and the Theory of Groups*, Cambridge/Mass. 1965, deutsch: *Die Logik kollektiven Handelns, Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen*, Tübingen 1968; und speziell C. C. von Weizsäcker: *Staatliche Regulierung ...*, a. a. O., S. 336.

²¹ Vgl. H. M. Bernstein: *Regulated Business by Independent Commission*, New York 1955.

²² Vgl. W. A. Niskanen: *Bureaucracy and Representative Government*, Chicago, New York 1971; und zur Übersicht U. Roppelt: *Ökonomische Theorie der Bürokratie*, Freiburg i. Br. 1979.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Klaus Bolz (Hrsg.)

**DIE WIRTSCHAFT DER
OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER
AN DER WENDE ZU DEN
90er JAHREN**

Im Unterschied zu den seit Anfang der 70er Jahre jeweils zu Jahresbeginn bisher veröffentlichten Untersuchungen über die Entwicklung in den sozialistischen Ländern Osteuropas, stehen im Zentrum der Beiträge der diesjährigen Analyse die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen. Erst in zweiter Linie geht es um die Darstellung und Analyse der quantitativen und strukturellen Prozesse. So werden nicht nur die in jüngster Zeit vorgenommenen Veränderungen im Wirtschaftssystem dargestellt und beurteilt. Vielmehr wird die heute gültige Wirtschaftsordnung des einzelnen Landes als Momentaufnahme festgehalten und dabei gezeigt, in welchen Bereichen noch neue Regelungen zu erwarten sind.

Großoktav,
409 Seiten, 1990,
brosch. DM 45,-
ISBN 3-87895-394-1

VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG

apparates zu verwirklichen. Dies führt zu einem Übermaß an Regulierungsaktivität, gemessen an jenem Beurteilungsstandard, den wir unter dem strengen Gesichtspunkt des Marktversagens oben dargelegt haben.

Auswirkungen

Welche Folgen hat nun die Tendenz zur Überregulierung für eine Gesellschaft? Die Gesellschaft wird infolge der Zunahme besitzstandsichernder Regulierungen zunehmend verkrusten.

Nach der Theorie des „Rent-Seeking“ werden immer mehr Unternehmer, statt Wettbewerbsvorteile durch Innovationen erreichen zu wollen („Profit-Seeking“), durch staatliche Regulierung künstlich geschaffene Renten anstreben. Warum sie dabei staatlichen Schutz erhalten, kann wieder durch das oben beschriebene Verhalten der Bürokratie und der Politiker erklärt werden. Für die Gesellschaft ist „Rent-Seeking“ in mehrfacher Hinsicht wohlfahrtsschädigend: Denn zu den „direkten“ Wohlfahrtsverlusten der Regulierung (zu wenig Güter werden zu teuer produziert) treten die Kosten des „Rent-Seeking“: Die Begünstigten müssen Aufwendungen tätigen, um ihre „Monopol“stellung zu erreichen und zu sichern. Zum Beispiel müssen sie unter Umständen ihre Anliegen durch geeignete Personen in den politischen Prozeß einbringen und gegebenenfalls durch Gerichtsverfahren absichern lassen. Die Benachteiligten werden wahrscheinlich Zeit und Geld aufwenden, um Regulierungen zu umgehen oder zu verhindern²³.

Im Lauf der Zeit werden sich auch die großen Gruppen zusammenschließen und für ihre Interessen eintreten. Sie werden dabei von „politischen“ Unternehmern unterstützt, die „Regulierungslücken“ ausfindig machen und karrierefördernd vermarkten. Aber auch bestehende Gruppen lösen sich bei Erfüllung ihrer Zwecke nicht auf, sondern wenden sich neuen Zielen zu. Die normale Entwicklung von Industrienationen tendiert deshalb dazu, daß die Gesellschaften aufgrund des Überhandnehmens von Interessengruppen zunehmend verkrusten, die wirtschaftliche Entwicklung in eine Stagnation der Wachstumsraten einmündet und einstmals führende Nationen unaufhaltsam von „jüngeren“, noch weniger verkrusteten Gesellschaften überholt werden. Nur wenn durch Kriege oder durch die Neuformierung staatlicher Gebilde (hoheitliche Integration) die alten gesellschaftlichen Machtstrukturen zerstört oder geschwächt werden, haben die Staaten eine Chance, der Stagnation zu entkommen²⁴.

Langfristig verlieren alle, weil der mit der Waffe der Regulierung geführte Verteilungskampf sich schließlich auch gegen die wendet, welche ursprünglich ihre Nase vorne hatten. Durch die regulierungsbedingten Effizienzverluste stehen schließlich auch diejenigen, die sich einen größeren Teil am Kuchen erstritten haben, schlechter da, weil der Kuchen wesentlich kleiner ist als in einer durch Regulierungen nicht paralysierten Gesellschaft. Selbst wenn einzelne Gruppen diesen Teufelskreis begreifen, werden sie doch von sich aus nicht auf die Teilnahme am Regulierungskampf verzichten, weil sie davon ausgehen müssen, daß die anderen weitermachen. Folglich kann nur kollektives Handeln den Teufelskreis zerschlagen. Ins Positive gewendet: Man muß beim Deregulieren wie beim Abrüsten vorgehen. *Global*, in regelmäßigen Abständen durchgeführte Deregulierung macht alle gleichzeitig zu Gewinnern wie zu Verlierern und sichert damit noch am ehesten die Akzeptanz einer derartigen Maßnahme.

Richtlinien für eine Deregulierungspolitik

Wenn es also notwendig ist, Regulierungsaktivitäten in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, welche Grundsätze sind dabei zu beachten? Nach dem oben Gesagten benötigen wir dazu zwei Arten von Grundsätzen: Zum einen geht es um Kriterien zur Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Regulierung erforderlich ist, und wenn ja, welche. Diese Frage läßt sich, wie wir gezeigt haben, mit Hilfe der Theorie des Marktversagens und einer Kosten-Nutzen-Analyse beantworten, die Regulierungskosten und -nutzen einander gegenüberstellt. Sie gibt mit der Notwendigkeit des Nachweises eines Marktversagens und der besonderen Nützlichkeit der jeweils vorgeschlagenen Regulierung eine strenge Norm vor, an der sich jedes Regulierungsanliegen messen lassen muß. Dies ist im Einzelfall eine aufwendige, aber unentbehrliche Prüfarbeit. Zum anderen geht es um Grundsätze zur gesetzgeberischen Gestaltung einmal gerechtfertigter Regulierungen, mit denen ein Degenerieren des ursprünglichen Regulierungsanliegens unter dem Einfluß eigennützig handelnder Akteure im Prozeß der Implementation verhindert werden kann, ebenso wie um Grundsätze zur Abschwächung der Tendenz zur Überregulierung. Dieser Frage kann unter Bezugnahme auf die „positive“ Theorie der Regulierung nachgegangen werden, indem man jene Erkenntnisse heranzieht, die sich durch Betrachtung der Anreizstrukturen der politischen Akteure gewinnen lassen. Dies führt zu den folgenden Grundsätzen:

²³ Vgl. zur Übersicht R. D. Tollison: Rent-Seeking: A Survey, in: *Kyklos*, Vol. 35, Fasc. 4, S. 576 - 602, 1982.

²⁴ Vgl. M. Olson: *The Rise and Decline of Nations: Economic Growth, Stagflation and Social Rigidities*, New Haven, London 1982, deutsch: *Aufstieg und Niedergang von Nationen: Ökonomisches Wachstum, Stagflation und soziale Starrheit*, Tübingen 1985.

□ Regulierungen sollten grundsätzlich nur auf Zeit erlassen werden. Auf diese Weise wird die Beweislast für die Notwendigkeit des Weiterbestehens einer Regulierung auf die Interessenten verlagert. Gleichzeitig ist die Regierung weniger dem Makel ausgesetzt, eine Wählergruppe ihres Besitzstandes beraubt zu haben, wenn die Regulierung sich als überflüssig erweist.

□ Die Grundsätze einer Regulierungsregelung (Zweck, Ausnahmeregelung, Dauer, usw.) sollten möglichst unveränderlich festgelegt werden, damit die Einflußnahme der Interessengruppen erschwert wird. Zum Beispiel wird die Änderung einer Verordnung viel weniger als eine Gesetzesänderung wahrgenommen. Gesetze, die alle wesentlichen Einzelheiten der Regulierung auf den Verordnungsweg delegieren, lassen Verwaltung und Interessengruppen einen größeren Handlungsspielraum. Daher sollten wesentliche Bestandteile einer Regulierung in Gesetzen und die dahinterstehenden Regeln (z.B. Regulierung nur auf Zeit) in Verfassungen festgelegt werden.

□ Der Gesetzgeber sollte klare Handlungsvorgaben machen, um ein Abweichen vom eigentlichen Regulierungszweck zu verhindern.

□ Deregulierungsvorschläge sollten zu einem großen Bündel (Generalkompensation) geschnürt werden, damit die Verlierer in einem Teilbereich durch Gewinne in anderen Bereichen kompensiert werden²⁵. Damit erhöht sich die Akzeptanz für Deregulierungsmaßnahmen.

□ Interessengruppen und ihr Einfluß auf die Politik sind ein wesentlicher Bestandteil westlicher Demokratie. Daher sollten die Politiker ihre Deregulierungsmaßnahmen

so wählen, daß bestehende Koalitionen von Interessengruppen aufgespalten werden. Ein Vorschlag hierzu wäre ein sogenannter Sonderfonds, in den die durch die Regulierung begünstigten Produzenten aus ihren Gewinnen einzahlen müssen, und zwar unabhängig von der Art der Regulierung. Aus diesem Fonds können dann diejenigen Nachfrager, die „eigentlich“ mit der Regulierung begünstigt werden sollten, subventioniert werden. Auf diese Weise müssen die eigentlich gemeinten Nutznießer nicht notwendig gemeinsame Sache mit dem Regulierungsinteresse der Produzenten machen, um in den Genuß ihrer Vergünstigung zu kommen. Blankart und Knieps haben diesen Gedanken auf die Deregulierung des Netzwettbewerbes im Telefonverkehr angewandt²⁶. Wird der lukrative Fernverkehr bei gleichzeitiger Liberalisierung des Zuganges besteuert, können die Fondseinnahmen zur Subventionierung des Ortsverkehrs verwandt werden. Hier ist zu erwarten, daß die lokalen Interessenvertreter aus der Interessenkoalition mit der Deutschen Bundespost ausscheren und für eine Deregulierung eintreten werden.

□ Neuordnungen des Staatswesens, wie sie durch die europäische Integration und die deutsche Wiedervereinigung erforderlich werden, sind besonders günstige Zeitpunkte für Deregulierungsmaßnahmen, weil in solchen Fällen die gebietsübergreifenden Interessengruppen oft noch nicht formiert sind. Es gibt einige Fälle in der Geschichte, die zeigen, daß solche Prozesse der Integration ehemals selbständiger Staatsgebiete zwar aus ganz anderen Gründen (z.B. Nationalstaatsgedanken) durchgesetzt wurden, aber dadurch auch ein großer wirtschaftlicher Aufschwung in Gang gesetzt werden konnte²⁷. Insofern gilt es, die Chance der deutschen Wiedervereinigung und der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes konsequent zu nutzen.

²⁵ Vgl. C. C. von Weizsäcker: Was leistet die Property Rights Theorie für aktuelle wirtschaftspolitische Fragen?, in: M. Neumann: Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Bd. 140, Berlin 1984, S. 123 - 152, insb. S. 129 ff.

²⁶ Vgl. C. B. Blankart, G. Knieps, a. a. O.

²⁷ Vgl. M. Olson: The Rise and Decline of Nations ..., a. a. O.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah) **Geschäftsführend:** Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION: Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Wiebke Bruderhausen, Dipl.-Vw. Rainer Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Ira Lanz, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562306/307

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Redaktion behält sich bei zur Veröffentlichung vorgesehene Aufsätze eine Bearbeitung vor. Das Copyright liegt beim Verlag Weltarchiv GmbH.

VERLAG UND VERTRIEB: Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562500

Bezugspreise: Einzelheft: DM 8,50, Jahresabonnement DM 96,- (Studenten: DM 48,-) zuzüglich Porto

Anzeigenpreislste: Nr. 13 vom 1. 1. 1983

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Wünsch-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opf.